

Reglement

vom 27. September 2011

Inkrafttreten: 01.10.2011 (Art. 7–10 und 15 = 01.01.2012)
--

über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Organisation

¹ Der Staatsrat:

- a) setzt zu Beginn jedes Jahres zur Festlegung des finanziellen Beitrags des Staates die durchschnittlichen Kosten der Einrichtungen fest (Art. 9 Abs. 5 FBG);
- b) beschliesst eine allfällige Delegation des Einzugs der Arbeitgeberbeiträge (Art. 10 Abs. 3 FBG);
- c) bezeichnet die Mitglieder der beratenden Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und des Staates (Art. 10 Abs. 4 FBG).

² Die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion):

- a) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise Richtlinien und Empfehlungen für die Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung und die Betreuung;
- b) fällt die Entscheide über den finanziellen Beitrag des Staates (Art. 9 FBG);
- c) veröffentlicht das Bezugssystem nach Artikel 12 Abs. 2 FBG;
- d) fällt die Entscheide über den Beitrag für besondere Betreuung nach Artikel 13 FBG;
- e) entscheidet über die Beitragsgesuche für die Schaffung von Betreuungsplätzen in Krippen (Art. 17 FBG);
- f) entscheidet über die Beitragsgesuche für die Schaffung von ausserschulischen Betreuungsplätzen (Art. 18 FBG).

³ Das Jugendamt (das Amt):

- a) erteilt die Betreuungsbewilligung, nimmt die Tätigkeitsanmeldungen entgegen und registriert sie;
- b) beaufsichtigt die Betreuungsstätten oder delegiert die Zuständigkeit an Dritte;
- c) überwacht die von den Gemeinden durchgeführte Abklärung des Bedarfs an Betreuungsplätzen;
- d) erfasst das Angebot an Betreuungsplätzen;
- e) erfasst und kontrolliert die Zahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden nach Artikel 9 Abs. 3 und 4 FBG;
- f) legt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung die Anforderungen für das Rechnungsmodell in den subventionierten Einrichtungen fest;
- g) überweist den finanziellen Beitrag des Staates und der Arbeitgeber an die Betreuungseinrichtungen (Art. 9 und 10 FBG);
- h) entscheidet über die Beitragsgesuche für die Grundausbildung und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals (Art. 14 und 15 FBG);
- i) berät die Gemeinden und die Betreuungseinrichtungen.

Art. 2 Ausserschulische Betreuung (Art. 4 FBG)

Die vorschulischen Betreuungseinrichtungen können Kindergartenkindern eine ausserschulische Betreuung anbieten.

Art. 3 Koordination (Art. 5 FBG)

Für eine möglichst gute Koordination der ausserschulischen Betreuungsangebote mit den Schulzeiten hören die Gemeinden ihre Schulbehörden an.

Art. 4 Bedarfsabklärung (Art. 6 FBG)

¹ Die Gemeinden oder Gemeindeverbände ermitteln nach einem überprüfbar Verfahren die Zahl und die Art der Betreuungsplätze, die zur Bedarfsdeckung nötig sind.

² Die Abklärung stützt sich auf objektive Kriterien wie etwa statistisch belegte Daten, Erhebungen bei der betroffenen Bevölkerung oder Vergleiche.

³ Für den Vorschulbereich umfasst sie zumindest den Bedarf an Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie an Einrichtungen, deren erster Zweck in der Sozialisierung der Kinder besteht.

⁴ Für den ausserschulischen Bereich umfasst sie den Bedarf nach einer Betreuung, die es ermöglicht, Familien- und Berufsleben miteinander zu vereinbaren.

⁵ Das Amt unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsabklärung, indem es sie berät und Abklärungsinstrumente bereitstellt.

⁶ Die Abklärungsergebnisse werden dem Amt und in geeigneter Weise auch den Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt.

Art. 5 Verträge (Art. 6 FGB)

¹ Die Verträge nach Artikel 6 FBG regeln zumindest:

- a) die Art und die Modalitäten der Betreuung und die Zahl der Betreuungsplätze;
- b) die Höhe des Gemeindebeitrags und die Art seiner Gewährung;
- c) die Grundsätze der Tarifgestaltung;
- d) die Art der Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung, der Tarifskaala und des Tätigkeitsberichts;
- e) den Austausch von Daten zwischen Gemeinde und Betreuungseinrichtung.

² Die Gemeinden können von den Einrichtungen zur Planung notwendige anonymisierte Statistikdaten sowie den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht verlangen.

³ Für die Übermittlung von Personendaten gelten die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes. Die Gemeinden können insbesondere eine Aufstellung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder, die die Betreuungseinrichtung besuchen und einen Gemeindebeitrag erhalten, der von diesen Kindern genutzten Leistungen und des von den Eltern bezahlten Tarifs verlangen. Die Übermittlung von Verzeichnissen, in denen steuerbare Einkommen aufgeführt sind, ist nur dort zulässig, wo sich die Gemeinde an der Finanzierung einer auf dem steuerbaren Einkommen beruhenden Sozialskaala beteiligt.

⁴ Der Staat kann den Gemeinden Musterverträge zur Verfügung stellen.

⁵ Die Gemeinden übermitteln dem Amt eine Kopie der Verträge.

Art. 6 Bedarfsdeckung (Art. 6 FBG)

Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der gemeindeeigenen oder vertraglich verpflichteten Tagesbetreuungseinrichtungen mit dem Spektrum der angebotenen Leistungen.

Art. 7 Finanzieller Beitrag des Staates (Art. 9 FBG)

¹ Für einen Entscheid unterbreiten die Einrichtungen dem Staat in der vorgeschriebenen Form und Frist eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

² Der Beitrag für die Einrichtungen nach Artikel 9 Abs. 4 FBG wird je nach den tatsächlichen Kosten jeder Einrichtung entsprechend entrichtet; der Stundentarif, der nach Absatz 1 dieses Artikels für die Kindertagesstätten beschlossen wurde, darf nicht überschritten werden. Der Beitrag des Staates darf den Beitrag der Gemeinden nicht übersteigen.

³ Der finanzielle Beitrag wird bis zur Höhe von 80 % der mutmasslichen Subvention in vierteljährlichen Raten überwiesen. Der Restbetrag wird entrichtet, nachdem die Betreuungseinrichtungen den Finanzabschluss und die Jahresaufstellung der tatsächlich geleisteten Stunden vorgelegt haben.

Art. 8 Finanzieller Beitrag der Arbeitgeber (Art. 10 FBG)

¹ Als Arbeitgeber gelten nach FBG natürliche und juristische Personen, die dem Freiburger Gesetz über die Familienzulagen unterstellt sind.

² Der finanzielle Beitrag wird von den im Kanton Freiburg tätigen Familienzulagenkassen eingezogen; diese überweisen ihn dem Staat.

³ Die Arbeitgeber müssen alle Auskünfte erteilen, die für die Abgabepflicht, die Festsetzung und die Erhebung des Beitrags notwendig sind. Arbeitgeber, die die für ihre Veranlagung notwendigen Auskünfte trotz Mahnung nicht geliefert haben, werden von Amts wegen veranlagt.

⁴ Die Arbeitgeber überweisen ihren Beitrag in Form einer Anzahlung; die Schlussabrechnung wird am Ende des Geschäftsjahres erstellt. Das Amt teilt den Betrag unter den Betreuungseinrichtungen auf und entrichtet den Beitrag.

⁵ Der Staatsrat kann den Einzug der Arbeitgeberbeiträge an ein Dachorgan der Familienzulagenkassen delegieren und die Modalitäten im Delegationserlass festlegen.

⁶ Die beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und des Staates zählt fünf bis sieben Mitglieder, wobei drei davon die Arbeitgeber vertreten. Sie ist administrativ dem Amt angegliedert und den allgemeinen einschlägigen Regeln unterworfen. Die Personen, die die Arbeitgeber vertreten, werden von den Arbeitgeberdachorganisationen vorgeschlagen.

Art. 9 Finanzieller Beitrag der Gemeinden (Art. 11 FBG)

Die Gemeinden passen ihren finanziellen Beitrag an, um den Betreuungseinrichtungen die Einführung degressiver Tarifskalen zu ermöglichen.

Art. 10 Voraussetzungen (Art. 12 FBG)

¹ Die Deckung eines Bedarfs gilt als erwiesen, wenn die Betreuungseinrichtung einen Belegungsgrad von über 85 % ausweist.

² Falls der Belegungsgrad von 85 % nicht erreicht wird, kann der finanzielle Beitrag des Staates und der Arbeitgeber während höchstens 2 Jahren gewährt werden.

Art. 11 Beitrag für besondere Betreuung (Art. 13 FBG)

¹ Im Rahmen des Voranschlags kann der Staat einen Teil der Kosten für besondere Betreuung übernehmen, sofern die Situation dies erfordert.

² Es wird nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit sowie nach den von der Direktion bestimmten Kriterien festgesetzt, welcher Betrag übernommen wird.

³ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Mehrkosten gegenüber einer ordentlichen Betreuung in der familienergänzenden Betreuungseinrichtung auszuweisen.

Art. 12 Kosten der Aus- und Weiterbildung
des pädagogischen Fachpersonals (Art. 14 und 15 FBG)

Im Rahmen des Voranschlags kann sich der Staat zu 50 % an den Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse des pädagogischen Fachpersonals beteiligen, sofern die Kurse einem Bedarf entsprechen und deren Qualität gewährleistet ist.

Art. 13 Übergangsbestimmungen
a) Elternbeitrag (Art. 8 FBG)

Die Betreuungseinrichtungen geben den finanziellen Beitrag des Staates und der Arbeitgeber an die Eltern weiter und passen ihre Tarifskaleten spätestens mit Wirkung auf den 1. Januar 2012 an. Auf diesen Termin hin verabschiedet die Direktion eine Umrechnungsskala und legt im darauffolgenden Jahr das Bezugssystem fest.

Art. 14 b) Finanzielle Unterstützung der Gemeinden (Art. 11 FBG)

Die Gemeinden passen ihren finanziellen Beitrag bis spätestens auf den 1. Januar 2013 an, um den Betreuungseinrichtungen die Einführung degressiver und finanziell tragbarer Tarifskaleten zu ermöglichen.

Art. 15 c) Fonds zur Förderung von Krippenplätzen (Art. 17 FBG)

¹ Den Beitrag können Kindertagesstätten mit mindestens 10 Plätzen erhalten, die dauerhaft an 5 Wochentagen und während jährlich 45 Wochen eine Betreuung anbieten.

² Die Direktion setzt die Modalitäten fest und erlässt Anwendungsrichtlinien.

Art. 16 d) Fonds zur Förderung von ausserschulischen
Betreuungsplätzen (Art. 18 FBG)

¹ Den vollen oder teilweisen Beitrag können ausserschulische Betreuungseinrichtungen mit mindestens 10 Plätzen erhalten, die dauerhaft an 4 Wochentagen und während jährlich 36 Wochen mindestens eine Betreuungseinheit (Morgen, Mittag oder Nachmittag) anbieten.

² Der volle Beitrag wird an Einrichtungen entrichtet, die dauerhaft an 5 Wochentagen und während jährlich 45 Wochen für täglich drei Betreuungseinheiten geöffnet sind. Für Einrichtungen, die weniger Betreuungseinheiten anbieten, wird der Beitrag im Verhältnis zum tatsächlichen Angebot gekürzt.

³ Die Direktion setzt die Modalitäten fest und erlässt Anwendungsrichtlinien.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 25. November 1996 zum Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (SGF 835.11) wird aufgehoben.

Art. 18 Änderung bisherigen Rechts
a) Jugend

Das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR) (SGF 835.51) wird wie folgt geändert:

Art. 7–11

Aufgehoben

Art. 19 b) Befugnisse der Direktionen

Die Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV) (SGF 122.0.12) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. n

[Der Zuständigkeitsbereich der Direktion für Gesundheit und Soziales umfasst:]

- n) den Jugendschutz und die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen;

Art. 20 c) Subventionen

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR) (SGF 616.11) wird wie folgt geändert:

ANHANG**Verzeichnis der Subventionen (Art. 4 SubR)**

835.1	<i>Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)</i>	
	Art. 9 Abs. 1: Finanzieller Beitrag für vorschulische Betreuungseinrichtungen	FH
	Art. 13 Abs. 1 und 2: Finanzieller Beitrag für besondere Betreuung	FH
	Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs.1: Beiträge für die Grundausbildung und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen	FH

Art. 21 d) Gesundheitsförderung und Prävention

Das Reglement vom 14. Juni 2004 über Gesundheitsförderung und Prävention (SGF 821.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Zweck

Die Gesundheitsförderung und die Prävention in den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, Kindergärten, Primarschulen, Orientierungsschulen und Schulen der Sekundarstufe II sowie in den Berufsschulen sollen zum Gleichgewicht, zur Entfaltung und zur sozialen Eingliederung der Kinder und Jugendlichen sowie zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Gesundheit beitragen.

Art. 22 e) Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
und weitere gesundheitspolizeiliche Massnahmen

Der Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und weitere gesundheitspolizeiliche Massnahmen (SGF 821.41.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Das Kantonsarztamt erstellt eine Tabelle der übertragbaren Krankheiten, bei deren Auftreten das betroffene Kind vom Besuch der familienergänzenden Betreuungseinrichtung oder der Schule ausgeschlossen werden muss. Die Tabelle enthält auch die Dauer und die übrigen Modalitäten des Ausschlusses je nach Krankheit. Sie berücksichtigt die einschlägigen interkantonalen Empfehlungen.

² Das Kantonsarztamt hält die Tabelle für die verantwortlichen Personen der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen und die Lehrpersonen bereit. Es veröffentlicht sie in geeigneter Weise, namentlich auf seiner Website.

Art. 4 b) Kinder in vorschulischen Betreuungseinrichtungen
oder im schulpflichtigen Alter

¹ Wird bei einem in einer vorschulischen Betreuungseinrichtung untergebrachten oder schulpflichtigen Kind eine übertragbare Krankheit festgestellt, so untersagt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt den Besuch von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, Schulen, Spiel- und Sportplätzen und allgemein den Kontakt mit anderen, gesunden Kindern so lange, wie es als ansteckend gilt. Dabei richtet sie oder er sich nach der im Anhang dieses Beschlusses festgesetzten Dauer des Ausschlusses.

² Grundsätzlich erstreckt sich der Ausschluss auch auf die Kinder, die in gemeinsamem Haushalt mit dem erkrankten Kind leben. Die Dauer des Ausschlusses für diese Kinder hängt von den Bedingungen der Absonderung des erkrankten Kindes ab.

Art. 5 c) Lehrpersonal und Dritte

Die Dauer des Ausschlusses für Kinder, die in gemeinsamem Haushalt mit dem erkrankten Kind leben, gilt auch für Personen, die in Beziehung zu familienergänzenden Betreuungseinrichtungen und Schulen stehen, wie etwa Lehr- oder Betreuungspersonal oder anderes Personal, das im Dienst der Betreuungseinrichtung oder der Schule tätig ist, sowie für allfällige weitere Drittpersonen.

Art. 7 e) Kontrolle

Die Direktion für Gesundheit und Soziales kontrolliert die Einhaltung des Verbots des Besuchs von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen und Schulen. Sie kann die Hilfe der Gemeindebehörden und der Leitung der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen und Schulen verlangen.

Art. 8 f) Wiederaufnahme und Arztzeugnis

¹ Die Wiederaufnahme in die familienergänzende Betreuungseinrichtung oder die Schule setzt voraus, dass der verantwortlichen Person der familienergänzenden Betreuungseinrichtung, der Lehrperson der Primarschulklasse oder der Schulleitung ein Arztzeugnis vorgelegt wird, wonach das Kind und die übrigen Personen, die vom Ausschluss betroffen waren, die Krankheit nicht mehr übertragen können.

² Das Arztzeugnis, aufgrund dessen die genannten Personen die familienergänzende Betreuungseinrichtung oder die Schule wieder besuchen können, wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die vorgeschriebene Dauer des Ausschlusses wurde eingehalten.
- b) Aufgrund eines Krankenbesuchs sowie allfälliger Zusatzuntersuchungen kann auf die Genesung der Person geschlossen werden.
- c) Es wurden Desinfektionsmassnahmen ergriffen.

Art. 23 f) Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen

Nach Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) wird das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG) (SGF 821.0.1) von den Vollzugsorganen für die amtlichen Publikationen wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 und 2

Den Ausdruck «Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter» durch «familienergänzende Betreuungseinrichtungen» ersetzen.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 7, 8, 9, 10 und 15, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX